



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 8. Juni 2022

Seite 1 von 4

1) Ausschließlich per E-Mail an: [REDACTED]

Aktenzeichen StPB
bei Antwort bitte angeben

Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW zu den Daten, welche über das Meldeportal, sowie über die E-Mail-Adresse im Jahr 2022 (Januar bis Mai) aufgeschlüsselt nach Teststelle an uns gemeldet wurden.

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
Coronatestung@mags.nrw.de

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Antrag vom 03.06.2022 haben Sie um Informationen gebeten, welche Daten uns über das Meldeportal, sowie über die für Fragen und Support eingerichtete E-Mail-Adresse erreicht haben. Ebenfalls bitten Sie um Übersendung der genauen Daten unter Aufschlüsselung der einzelnen Teststellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Welche Daten uns über das Meldeportal und die E-Mail-Adresse über die Testung im Jahr 2022 (Januar bis Mai) bisher erreicht haben, entnehmen Sie bitte der beigefügten Gesamt-Übersicht. Dieser können Sie die uns übermittelten Testung (tägliche Meldung aller Teststellen in Summe) entnehmen. Ein anderes Datei-Format als das der beigefügten Übersicht ist nicht möglich, da dieses als solches hier nicht vorliegt. Eine Auflistung nach der einzelnen Teststelle ist ebenfalls nicht möglich.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Über die E-Mail-Adresse erreichten uns zudem diverse Fragen und Support-Anfragen über das Meldeportal. Diese können Fragen und Hilfen zu dem Log-In in das Meldeportal sein oder Anfragen bei möglichen Störungen oder Problemen die mit dem Portal oder dem Log-In aufgetreten sind.

Die uns übermittelten und aus der Gesamt-Übersicht ersichtlichen Zahlen wurden ebenfalls an die Kassenärztlichen Vereinigungen übermittelt. Diese erhalten durch die Kommunen ebenfalls monatlich Testdaten für die Abrechnung und als Referenz zu den über das Meldeportal übermittelten Datensätze.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Teststellen kann ich Ihnen nicht zukommen lassen. Hier überwiegt der Datenschutz der einzelnen Person, welches deutlich dem öffentlichen Interesse entgegensteht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier durch Dritte eine Zuordnung einer Testung und ggf. eines Testergebnisses einer bestimmten Person ermöglicht wird. Ebenfalls handelt es sich hierbei um Geschäfts- und Betriebsdaten, welche ebenfalls durch den Datenschutz abgedeckt sind. Des Weiteren handelt es sich hier um Gesundheitsdaten, welche besonderem Schutz unterliegen. Demnach lehne ich Ihren Antrag dahingehend ab, soweit sich dieser auf die Daten der einzelnen Teststellen bezieht.

Gebühren

Es werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und

Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Seite 4 von 4